

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 7/12 B

L 4 P 2762/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 P 484/11 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit-Pflegekasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die im Jahre 2000 geborene Klägerin ist schwerstpflegebedürftig und wird im elterlichen Haushalt von ihrer Mutter ohne Hilfe eines Pflegedienstes betreut und gepflegt. Sie erhält von der beklagten Pflegekasse Pflegegeld der Pflegestufe III. Ihren Antrag vom 23.2.2010 auf Zahlung eines zusätzlichen monatlichen Pflegegeldes als Härtefalleistung (Aufstockung auf 1918 Euro) lehnte die Beklagte ab, weil das Gesetz diese Zusatzleistung nur bei vollstationärer Pflege (§ 43 Abs 2 S 2 Nr 4 iVm Abs 3 SGB XI) und bei Inanspruchnahme ambulanter Pflegesachleistungen (§ 36 Abs 4 SGB XI) vorsehe und zudem auch nicht der zeitliche Mindestwert für die Anerkennung als Härtefall von 360 Minuten täglichen Grundpflegebedarfs erreicht sei (*Bescheid vom 28.4.2010, Widerspruchsbescheid vom 12.1.2011*). Das SG hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 1.6.2011*). Das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (*Urteil vom 17.2.2012*).
- 2 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Entscheidung des LSG, die Revision zum BSG nicht zuzulassen. Sie meint, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160 Abs 2 iVm § 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG).
- 4 1. Zur Darlegung des Revisionszulassungsgrundes, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), ist es erforderlich, die Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 66 mwN*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 S 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

- 5 a) Die Klägerin hat - sinngemäß - folgende Rechtsfragen aufgeworfen: Verstößt der Ausschluss von Härtefallleistungen bei häuslicher Pflege eines Versicherten der Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftigkeit) durch Familienangehörige gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 Abs 1 GG und/oder gegen das Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen in Art 3 Abs 3 S 2 GG? Muss zumindest bei der häuslichen Pflege eines schwerstpflegebedürftigen Kindes durch seine Eltern die Härtefallregelung der §§ 43 Abs 3 und 36 Abs 4 SGB XI aus verfassungsrechtlichen Gründen entsprechend angewendet werden?
- 6 b) Damit hat die Klägerin zwar zwei Rechtsfragen formuliert. Es fehlt aber an der Darlegung ihrer Klärungsbedürftigkeit und Entscheidungserheblichkeit im vorliegenden Rechtsstreit.
- 7 Zum einen setzt sich die Klägerin in der Beschwerdebegründung nicht mit dem - vom LSG zitierten - Urteil des erkennenden Senats vom 26.11.1998 (*B 3 P 16/97 R - BSG SozR 3-3300 § 38 Nr 1*) auseinander, in dem die härtefallrechtliche Ungleichbehandlung der Versicherten, die Pflegegeld beziehen (§ 37 SGB XI), mit jenen, die Pflegesachleistungen (*stationär: § 43 Abs 3 SGB XI; ambulant: § 36 Abs 4 SGB XI; als ambulante Kombinationsleistung: § 38 SGB XI*) erhalten, als von einem sachlichen Grund getragen und damit verfassungsrechtlich unbedenklich bezeichnet worden ist. Es wird auch nicht nachvollziehbar dargelegt, weshalb bei der Pflege eines Kindes im Vergleich zur Pflege eines Erwachsenen eine Besonderheit vorliegen soll, die es gebieten könnte, die Härtefallregelung auf den Pflegegeldanspruch von Kindern auszudehnen, obgleich die gesetzlichen Bestimmungen selbst keine Differenzierung nach dem Alter oder dem Entwicklungsstand des Pflegebedürftigen kennen und das von der Klägerin hervorgehobene Unvermögen von schwerstbehinderten Kindern zur "restlichen Selbstpflegemöglichkeit" - sollte es diese geben - bei der Bemessung des Pflegebedarfs Berücksichtigung finden würde. Somit wird nicht verdeutlicht, weshalb die aufgeworfenen Fragen noch klärungsbedürftig und im von der Klägerin gewünschten Sinne zu beantworten sein sollen.
- 8 Zum anderen fehlt es an der Darlegung, dass die Klägerin die Voraussetzungen für die Anerkennung als Härtefall überhaupt erfüllt, wie sie in den zum 1.9.2006 in Kraft getretenen, auf der Ermächtigungsgrundlage des § 17 Abs 1 SGB XI beruhenden Härtefall-Richtlinien (HfRi) vom 28.10.2005 niedergelegt sind. Nach den nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen und daher für den erkennenden Senat bindenden (§ 163 SGG) Feststellungen des LSG erreicht der erforderliche tägliche Grundpflegebedarf der Klägerin nicht den zeitlichen Mindestwert von 360 Minuten, und die nächtlichen, also zwischen 22.00 Uhr abends und 6.00 Uhr morgens erforderlichen Hilfeleistungen bei der Grundpflege finden durchschnittlich auch nur zweimal und nicht, wie in den HfRi gefordert, dreimal statt. Die Klägerin trägt zwar vor, dass eine umfassende Hilfe tagsüber und auch nachts erforderlich sei, legt aber nicht konkret dar, welche einzelnen Hilfeleistungen nicht oder nur unzureichend vom LSG berücksichtigt worden sind, welche Zeit-



werte darauf entfallen und dass damit die Voraussetzungen der HRi (360 Minuten tägliche Grundpflege mit mindestens drei nächtlichen Einsätzen) erreicht würden.

- 9 2. Soweit die Klägerin mit ihrem Beschwerdevorbringen zugleich eine fehlerhafte Beweiswürdigung rügen will, ist darauf hinzuweisen, dass dies nach § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 128 Abs 1 S 1 SGG nicht als Verfahrensmangel geltend gemacht werden kann.
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

